

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Ueberweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Dreife der Anzeigen: Grundpreis 1/4 Seite 200 RM, 1/2 Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Dreife Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postcheck-Konto: Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 6, Jahrgang 63 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 4. Februar 1939

(Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten - Nachdruck verboten)

Die Altersversorgung für das deutsche Handwerk

(Forts. zu Seite 38)

8. Nachzahlungsmöglichkeiten

Handwerker können für die Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924, Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten. Der Gesetzgeber hat durch diese Vorschrift dem Handwerker die Möglichkeit gegeben, für eine Übergangszeit die Beitragslücken seit der Zeit der Unterlassung von Beitragszahlungen, d. h. also praktisch seit dem Aufhören seiner Versicherungspflicht oder seiner Tätigkeit als Gefolgschafter, bis zum Beginn der auf Grund des Altersversorgungsgesetzes eingeführten Versicherungspflicht durch Nachentrichtung von Beiträgen zu schließen; denn erfahrungsgemäß haben viele Handwerker nach der Beendigung ihrer Lehr- und Gesellenzeit ihre durch die Pflichtzahlungen zur Invaliden- und in einzelnen Fällen auch zur Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften durch freiwillige Weiterversicherung nicht aufrecht erhalten, d. h. ihre damaligen Beitragszahlungen sind heute verfallen und könnten sich demzufolge auch nicht rentensteigernd auswirken. Dies hätte für viele eine sehr große Härte bedeutet.

Die Nachentrichtung der Beiträge bewirkt das Wieder-aufleben der erloschenen Anwartschaft und damit eine Abkürzung der Wartezeit. Ohne Anschluß an die früheren Beiträge müßten Anwartschaft und Wartezeit bei Neubeginn der Versicherungspflicht auch neu „ersessen“ werden. Durch eine Nachzahlung von 14 Jahren z. B. kann der Handwerker also insgesamt einen Versicherungszeitraum von 28 Jahren überbrücken.

Die Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen gilt auch dann als erhalten, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles die vollen Kalenderjahre der Versicherung zur Hälfte mit Beiträgen belegt sind. Gelingt es also dem Handwerker, durch eine Nachzahlung nach § 10 des Gesetzes die Lücken in seinem Versicherungsverhältnis soweit zu schließen, daß er bis zum Eintritt des Versicherungsfalles die vollen Kalenderjahre seiner Versicherung zur Hälfte mit Beiträgen belegt hat, und entrichtet er auch in Zukunft die erforderlichen Beiträge bis zum Versicherungsfalle, so werden bei der Gewährung der Rente auch die früheren Beiträge berücksichtig-

tigt, aus denen die Anwartschaft zur Zeit noch erloschen ist. Das Gesetz spricht in diesem Falle von der „Halbdeckung“.

Hinsichtlich der Wartezeit wird bestimmt, daß Beiträge, die ein Handwerker zum Ausgleich der Beitragslücken zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten entrichtet, für die Erfüllung der Wartezeit als Pflichtbeiträge gelten, d. h. also zur Abkürzung der Wartezeit führen.

Das Recht, Beiträge nachzuentrichten, erlischt, wenn der Handwerker berufsunfähig wird, das sechzigste Lebensjahr vollendet oder stirbt. Es kann nur bis zum 31. Dezember 1941 ausgeübt werden. Von diesem Zeitpunkt an gelten für die Nachentrichtung von Beiträgen die allgemeinen Vorschriften.

Die große Bedeutung der eben erörterten Bestimmungen für den Handwerker liegt auf der Hand. Die Nachzahlung kommt nur für denjenigen nicht in Frage, der sich zur vollen Befreiung von der Angestelltenversicherung durch Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages entschließt. Die Versorgung dieser Handwerker steht in keiner Verbindung mehr zur Angestelltenversicherung.

9. Wie ist die Altersversorgung in der Lebensversicherung geregelt?

Wählt der Handwerker die Lebensversicherung als Altersvorsorge, so hat er in gewohnter Weise einen Lebensversicherungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag kann auf die Auszahlung eines Kapitalbetrages und auf die Auszahlung einer privaten Rente gerichtet sein.

Wendet der Handwerker für den Lebensversicherungsvertrag an Prämie mindestens soviel auf, wie er der Höhe seines Einkommens entsprechend an sich zur Angestelltenversicherung zu zahlen hätte, so ist er „versicherungsfrei“, d. h. frei von der Pflichtzugehörigkeit zur Angestelltenversicherung.

Die Höhe der Lebensversicherungsprämie bestimmt sich selbstverständlich nach den allgemeinen Grundsätzen, d. h. also in erster Linie nach dem Lebensalter und nach der Höhe der erkaufte Versicherungssumme oder Rente.

Für den Fall, daß der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet ist, bestimmt der Gesetzgeber, daß die Versicherungssumme mindestens 5000 RM